

**1.1. Geltungsbereich.** Für die von der **KORNFELD MEDIAHAUS GMBH** (Auftragnehmer) ausgeführten Lieferungen, Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, entfallen ansonsten keine Wirkung.

**1.2.** Mündliche und fernmündliche Angebote und Zusagen des Auftragnehmers werden erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung erfolgt.

**2.1. Preise.** Die Preise für die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus dem erstellten Angebot.

**2.2.** Der Auftragnehmer ist in Abweichung des im Angebot gemachten Preises berechtigt, einen höheren Preis festzusetzen, wenn sich nach Zeitaufwand, Schwierigkeitsgrad oder Terminvorgabe einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes Abweichungen ergeben. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

**2.3.** Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden gesondert berechnet

**2.4.** Fremdkosten, die durch Auftragserteilung an Dritte entstehen, sind im Angebot grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kosten werden entweder von dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder vom Kunden unmittelbar mit dem Dritten abgerechnet, sofern der Auftrag im Namen und für Rechnung des Kunden erteilt wurde.

**2.5.** Werden Arbeiten während der Entwicklungsphase vom Kunden storniert, stellt der Auftragnehmer die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung.

**2.6.** Kosten durch eventuelle Ansprüche von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten nach §32 Abs.1 UrhG werden dem Auftragnehmer gegen Nachweis erstattet.

**3.1. Vertragsdurchführung/Fremdleistungen.** Dem Kunden werden die Arbeitsergebnisse vor der Bearbeitung/Vervielfältigung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Vor Zugang der Genehmigung wird eine Bearbeitung/ Vervielfältigung nicht erfolgen.

**3.2.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Übernahme der Drucküberwachung oder der Erledigung sonstiger gestalterischer Aufgaben nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Kunden – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

**3.3.** Die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen werden grundsätzlich vom Kunden selbst in Auftrag gegeben. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Auftrag und für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben. Der Auftragnehmer handelt bei der Auftragserteilung jeweils als Vertreter seines Kunden.

**3.4.** Soweit Verträge im Rahmen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich für den Auftragnehmer aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**3.5.** Soweit der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt oder die zur Beschaffung von sonstigen Gegenständen erforderlichen Verträge abschließt, sind die jeweiligen Vertragspartner (Dritten) keine Erfüllungsgewähr des Auftragnehmers. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Vertragspartner (Dritte) wird daher in vollem Umfang ausgeschlossen. Sollten diese Vertragspartner (Dritte) als Erfüllungsgewähr des Auftragnehmers anzusehen sein, gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 8.

**3.6.** Dem Kunden zustehenden Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert.

**4.1. Zahlung.** Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort rein netto Kasse fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

**4.2.** Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Kunde. Sie sind von diesem sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichtentlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgewährten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

**4.3.** Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftenanzeige erfolgt, als Zahlungseingang.

**4.4.** Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

**4.5.** Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. §321 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

**4.6.** Dem Auftragnehmer steht an dem vom Kunden angelieferten Druck- und Stempelvorgaben, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. §369 HGB bis zu vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

**5.1. Lieferung.** Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung »ab Werk« vereinbart.

**5.2.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

**5.3.** Versicherung erfolgt auf Rechnung des Kunden und wird nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen.

**5.4.** Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

**5.5.** Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

**5.6.** Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Der Beginn der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

**5.7.** Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

**5.8.** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**5.9.** Sofern die Voraussetzungen von Abs. 8 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

**5.10.** Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von §286 Abs.2 Nr.4 BGB oder von §376 HGB ist. Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

**5.11.** Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgewährten ist dem Auftragnehmer zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**5.12.** Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**5.13.** Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20, unter 2.000 kg auf 15.

**5.14.** Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

**6.1. Eigentumsvorbehalt.** Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

**6.2.** Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

**6.3.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

**6.4.** Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

**7.1. Gewährleistung.** Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Gefahr etwaiger Mängel geht mit Druckfreierklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die erst in dem sich anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Gleiches gilt für sonstige Freigabeerklärungen des Kunden.

**7.2.** Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

**7.3.** Für Mängel der Ware leistet der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

**7.4.** Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholten Versuchs fehl oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

**7.5.** Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ein geringfügiger Mangel ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsarten geringfügige Abweichungen vom Original bestehen. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt.

**7.6.** Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

**7.7.** Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswerts.

**7.8.** Übersendung/Zurverfügungstellung durch den Kunden oder durch einen von diesem beauftragten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch den Auftragnehmer.

**7.9.** Die Gewährleistungsfrist für den Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn der Auftragnehmer hat arglistig gehandelt.

**8.1. Haftung.** Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgewährten des Auftragnehmers beruht. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**8.2.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

**8.3.** Eine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, urheberrechtliche und markenrechtliche Zulässigkeit der vom Kunden genehmigten Arbeiten wird vom Auftragnehmer nicht übernommen. Es ist Sache des Kunden, die zur Genehmigung vorgelegten Arbeiten auch in juristischer Hinsicht zu überprüfen. Die vom Kunden zur Bearbeitung und Verwertung übergebenen Vorlagen werden von dem Auftragnehmer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde hierzu berechtigt ist.

**8.4.** Die Zusendung und Rücksendung von sonstigen Unterlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.

**8.5.** Soweit die vom Kunden überlassenen Vorlagen, Arbeitsunterlagen, Geräte oder sonstigen Sachen durch ein Verschulden des Auftragnehmers oder ihrer Erfüllungsgewährten untergehen, zerstört oder beschädigt werden, ist der Auftragnehmer nur zum Ersatz des Materialwertes verpflichtet, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

**9.1. Urheberrecht.** Die Arbeitsergebnisse, die von dem Auftragnehmer vereinbarungsgemäß entwickelt und bereitgestellt werden, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 URG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**9.2.** Der Kunde darf die von dem Auftragnehmer bereitgestellten Arbeiten nur für den Zweck nutzen, für den sie bestellt und erworben sind. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers zulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung einer Arbeit in einem anderen als dem vereinbarten Format und ihre Verwendung für andere als die vereinbarten Medien. Das gilt ferner für die Verwendung der Arbeiten oder eines Teiles der Arbeiten als Vorlage für andere Arbeiten, z.B. durch Montage, Fotocomposing oder andere, insbesondere elektronische Techniken. Im Zweifel räumt der Auftragnehmer dem Kunden nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die Einsatzdauer des Werbemittels ein.

**9.3.** Der Auftragnehmer darf die Erteilung seiner Einwilligung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung seiner Arbeiten von der Zahlung eines zusätzlichen Honorars abhängig machen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde nach Beendigung der mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsbeziehung Arbeiten des Auftragnehmers erneut nutzen will. Jede Nutzung ohne Einwilligung des Auftragnehmers ist honorarpflichtig, und zwar in Höhe von 150% des Betrages, der im Falle einer Einwilligung zu zahlen gewesen wäre.

**9.4.** Die Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars, das von dem Auftragnehmer für die einzelnen Arbeiten in Rechnung gestellt wird, auf den Kunden über.

**9.5.** Der Erwerb von Nutzungsrechten an Arbeiten, die nur teilweise fertiggestellt werden, weil der Kunde den Auftrag vorzeitig storniert, ist ausgeschlossen.

**9.6.** Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall berechtigt, die von ihm geschaffenen Arbeiten im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.

**10.1. Sonstiges.** Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**10.2.** Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

**10.3.** Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

**10.4.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Oerlinghausen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.